

Kreisscheiben des schweizerischen Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen

Autor(en): **Calonder / Schatzmann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **16 (1918)**

Heft 7

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-185037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Förderung der Güterzusammenlegungen.

(Vom 23. März 1918.)

I.

Am 8. April 1915 hat der schweizerische Nationalrat folgende Motion, welche von den Herren Nationalräten Bertoni, Abt, Bühlmann, de Lavallaz, Mermoud, Ottiker, Pilliod und Vital gestellt wurde, erheblich erklärt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, welche Maßnahmen im Interesse der Katasteranlage und der Grundbuchführung ergriffen werden könnten, um den Kantonen die Güterzusammenlegung zu erleichtern.

„Er wird namentlich ersucht, zu prüfen, ob nicht die Unterstützung des Bundes für die Güterzusammenlegung um den Unterschied zwischen den Vermessungskosten nach der Güterzusammenlegung und der Vermessungskosten vor der Güterzusammenlegung oder ohne eine solche erhöht werden könnte.“

Wir haben diese Motion dem Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) zur Prüfung überwiesen.

Die Behandlung dieser Angelegenheit stand in engem Zusammenhang mit den Vorarbeiten für die Aufstellung des allgemeinen Planes über die Durchführung der Grundbuchvermessungen. Es wurden daher in Verbindung mit der Aufstellung des allgemeinen Vermessungsprogrammes die notwendigen Erhebungen gemeinsam mit den kantonalen Vermessungs- und kulturtechnischen Organen vorgenommen. Diese Erhebungen betrafen:

1. die Abgrenzung der Gebiete, für die eine Güterzusammenlegung in Betracht fallen könnte und die noch keine anerkannte Grundbuchvermessung besitzen;
2. die Feststellung der Anzahl der Parzellen und Grundeigentümer in den einzelnen Gebieten, und
3. die Ermittlung der Bodenpreise pro m².

Diese Erhebungen fanden im Herbst 1917 ihren Abschluß.

II.

Es ist eine schon längst bekannte Tatsache, daß die starke Parzellierung und Zersplitterung des Grundeigentums in viele kleine Grundstücke von unzweckmäßiger Form und das Fehlen geeigneter Verbindungswege in vielen Gegenden unseres Landes die Haupthindernisse für eine gedeihliche Entwicklung unserer Landwirtschaft bilden.

Ebenso darf aber auch als bekannt vorausgesetzt werden, daß die wirksamste Maßnahme zur Hebung all der Mängel, die in dieser Hinsicht unserm Grundeigentum anhaften, in der *Güterzusammenlegung* liegt.

Die Güterzusammenlegung erleichtert die Bewirtschaftung des Bodens, sie bringt große Arbeits- und Zeitersparnis, ist die Voraussetzung für die Erhöhung der Ertragsfähigkeit und für die Verbesserung des Hypothekarkredites der Grundstücke und ist daher eines der wichtigsten Mittel zur Förderung unserer Land- und Volkswirtschaft.

Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand sind im Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 22. Dezember 1893 unter dem Abschnitt „C. Verbesserung des Bodens“ enthalten und lauten:

„Art. 9. Der Bundesrat unterstützt Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben, unter folgenden Bedingungen:

a) Unterstützungsbegehren müssen stets vor Inangriffnahme der Arbeiten mit den nötigen Angaben über die Beschaffenheit und Wichtigkeit, über die Kosten der auszuführenden Arbeiten, sowie mit den technischen Vorlagen versehen, von der Kantonsregierung dem Bundesrat eingereicht werden.

b) Der Beitrag des Kantons oder der Gemeinde, oder der Korporation muß in der Regel mindestens ebenso hoch sein, als der des Bundes, welcher 40 % der Gesamtkosten (exklusive Unterhaltungskosten) nicht übersteigen darf. Ausnahmsweise kann an Genossenschaften und Korporationen im Falle des Bedürfnisses und bei richtiger Durchführung ein Bundesbeitrag bis auf 50 % der wirklichen Kosten auch für solche Unternehmungen ausgerichtet werden, welche keine oder nur eine geringe Unterstützung von seiten des Kantons oder der Gemeinde erhalten.

c) Es muß die kantonale Verwaltung in jedem einzelnen Falle die bestimmte Verpflichtung übernehmen, die ausgeführten Verbesserungsarbeiten gut zu unterhalten; doch steht derselben der Rückgriff auf die beteiligten Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu.

d) Die Ausbezahlung des Bundesbeitrages erfolgt in der Regel nachdem die Arbeiten ausgeführt und von der Oberaufsichtsbehörde untersucht worden sind.

Art. 10. Der Bundesrat setzt alljährlich die Beiträge an die Kantone nach Maßgabe der im eidgenössischen Budget bewilligten Summen fest.“

Die Grundsätze für die Ausrichtung der Bundesbeiträge blieben seit Erlaß des Gesetzes bis heute die gleichen; dagegen hat die Bemessung der Beitragsquote im Zeitraum von 1885 bis heute Aenderungen erfahren.

Während im Anfang Beiträge bis zu 40 % ausgerichtet wurden, gelangten später diese Maximalbeiträge nur selten mehr zur Auszahlung. Infolge der starken Zunahme der Gesuche für Unterstützung der Bodenverbesserungen war eine Einschränkung geboten, um die Beiträge im Rahmen der durch die eidgenössischen Räte hierfür bewilligten jährlichen Kredite zu halten.

Nach heutiger Praxis gewährt der Bund an Güterzusammenlegungen je nach den Verhältnissen Beiträge von 25—30 % der subventionsberechtigten Kosten.

Die Bundesgesetzgebung hat nun durch das schweizerische Zivilgesetzbuch eine für die Förderung der Güterzusammenlegung ausserordentlich wichtige und zweckmäßige Ergänzung erfahren.

Die Art. 702 und 703 ZGB sehen die *Zwangsbeteiligung* für Bodenverbesserungen mit Einschluß der Güterzusammenlegungen vor. Dadurch haben die Kantone die für die Durchführung von Güterzusammenlegungen notwendigen Grundlagen erhalten, indem einer dem Unternehmen zustimmenden Mehrheit das Recht verliehen wird, gegen den Willen einer widerstrebenden Minderheit solche Verbesserungen durchzuführen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung der Güterzusammenlegungen sind somit im Bund und in den Kantonen vorhanden.

III.

Gebiete in den Kantonen, über die bis am 1. April 1917 Güterzusammenlegungen ausgeführt worden oder in Ausführung begriffen sind.

Verbesserte Feldeinteilungen, Güterregulierungen und Güterzusammenlegungen sind in unserm Lande schon eine ganze Anzahl ausgeführt worden, die durchwegs alle gute Erfolge zeitigten. Die Zahl der bis 1. April 1917 durchgeführten Unternehmungen beträgt 234; deren Gebiete haben einen Flächeninhalt von 16,395 ha oder gleich 3,9 % des gesamten Güterzusammenlegungsgebietes der Schweiz. Daran sind 13 Kantone beteiligt, nämlich Aargau mit 6558 ha, St. Gallen mit 2014 ha, Waadt mit 1977 ha, Basel-Landschaft mit 1681 ha, Thurgau mit 1525 ha, Zürich mit 1462 ha, Bern mit 1024 ha; die noch übrig verbleibenden 1054 ha gehören den Kantonen Tessin, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Neuenburg und Schaffhausen an. Die Gesamtzahl der Parzellen, welche vor der Zusammenlegung rund 60,000 betrug, ist durch diese auf rund 29,000 reduziert worden. Diese Unternehmungen kosteten Fr. 4,242,325.—, woran der Bund Beiträge von zusammen Fr. 1,474,484.— leistete.

Für 67 Zusammenlegungsunternehmungen, die in verschiedenen Teilen unseres Landes durchgeführt worden sind, wurden amtliche Untersuchungen über die erzielten Erfolge angestellt. Dabei hat sich ergeben, daß bei bloßen Güterzusammenlegungen eine durchschnittliche *Wert- und Ertragssteigerung* des Grund und Bodens von je zirka 25 % stattgefunden hat. Bei Unternehmungen, mit denen außer der Zusammenlegung der Grundstücke noch Entwässerungen verbunden waren, betrug die Wert- und Ertragserhöhung 40—50 %. Danach haben diese Unternehmungen die Anlagekosten gut verzinst und durch die Mehrproduktion dem Lande reichliche Früchte getragen.

IV.

Gebiete in den Kantonen, für die Güterzusammenlegungen in Betracht fallen.

Eingehende Erhebungen über den Umfang der Gebiete, für die eine Zusammenlegung der Grundstücke notwendig wäre, haben in unserm Lande bis dahin noch nie stattgefunden. Um uns über die Bedeutung und die finanzielle Tragweite der ganzen Angelegenheit Rechenschaft geben zu können, war es deshalb

erstes Erfordernis, alle hiefür notwendigen Angaben für jeden einzelnen Kanton sicher zu stellen. Dabei hat sich ergeben, daß 18 Kantone, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Ob- und Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, Gebiete aufweisen, in denen Güterzusammenlegungen notwendig sind. Die Kantonsgebiete von Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. fallen für solche Unternehmungen nicht in Betracht, weil hier das Grundeigentum bereits schon zu wohlgeformten Liegenschaften arrondiert, oder im Besitze von Korporationen ist; auch im Kanton Baselstadt, wo alles offene Land Baugebiet ist, kommen Zusammenlegungen der Güter wohl zu Bauzwecken, nicht aber im Sinne von landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen in Frage. Der Flächeninhalt aller Gebiete, für die Güterzusammenlegungen notwendig sind, beträgt 403,315 ha. Davon sind über Gebiete von 20,315 ha definitiv anerkannte Grundbuchvermessungen erstellt; 383,000 ha oder gleich 13,2 % des gesamten noch zu vermessenden Areals der Schweiz unterliegen noch der Neuvermessung. Betreffend die Ausdehnung der Zusammenlegungsgebiete in den einzelnen Kantonen siehe beiliegende Tabelle.

Für Güterzusammenlegungen, auch zum Teil nur für Regulierungen, fallen nun in Betracht:

im Kanton Zürich das gesamte landwirtschaftlich benutzte Land, ausgenommen die bereits arrondierten Güter in den Gemeinden der Seebezirke Horgen und Meilen und des Bezirkes Hinwil;

im Kanton Bern sozusagen das gesamte Privateigentum des bernischen Jura, ausgedehnte Gebiete im See- und Mittelland und vereinzelt Teile des Oberlandes;

im Kanton Luzern die Felder und Privatwälder des nördlichen Kantonsteils, in den Bezirken Willisau, Sursee und Hochdorf und vereinzelt kleinere Gebiete im Entlebuch;

im Kanton Obwalden die Riede von Alpnach, Sarnen und Giswil;

im Kanton Nidwalden das Drachenried in der Gemeinde Stans;

im Kanton Freiburg hauptsächlich die Felder im Broye- und Seegebiet, dann auch einzelne Gebiete in den Bezirken der Glâne, der Saane, der Sense, der Veveyse und des Greyerzerlandes;

im Kanton Solothurn Gebiete im Aaretal, im Bucheggberg und insbesondere im Dorneck-Tierstein;

im Kanton Basel-Landschaft die Felder des Birsig- und Birstales, dann auch kleinere Gebiete im mittlern und obern Kantonsteile, in den Bezirken Liestal und Sissach;

im Kanton Schaffhausen das gesamte landwirtschaftliche Kulturland, welches durchwegs eine starke Zersplitterung aufweist;

im Kanton St. Gallen vor allem das obere und untere Rheintal, das zum größten Teile schon vermessen ist; außerdem noch Gebiete in den Bezirken Unter- und Alt-Toggenburg, Rorschach, Werdenberg, Gaster und Sargans;

im Kanton Graubünden der weitaus größte Teil des Privateigentums;

im Kanton Aargau ausgedehnte Gebiete in allen Bezirken des Kantons;

im Kanton Thurgau Gebiete, die zum größeren Teil in den Bezirken Kreuzlingen, Steckborn, Weinfelden und Frauenfeld und zum kleinern Teil in den übrigen Kantonsteilen liegen;

im Kanton Tessin das gesamte Privatland in den Tälern und auf den Voralpen im Sopra- und Sottocenere und im Mendrisiotto;

im Kanton Waadt die ausgedehnten Felder im Jura, im Gros-de-Vaud, in den Ebenen der Thièle und der Rhone;

im Kanton Wallis das meiste Privateigentum im Rhonetal und in allen Seitentälern, in den ebenen und steilen Gebieten;

im Kanton Neuenburg Gebiete in den drei Bezirken Neuchâtel, Boudry und Val-de-Travers

und schließlich *im Kanton Genf* einzelne Felder von sechzehn Gemeinden.

Die Güterzusammenlegungsgebiete des schweizerischen Mittellandes, des Jura, des Mendrisiotto und verschiedener Gegenden der Gebirgskantone weisen durchschnittlich auf 1 ha 3 bis 8 Parzellen, die eine mittlere Größe von 1250 bis 3300 m² haben, auf. Die einzelnen Grundeigentümer besitzen in der Regel in der gleichen Gemeinde eine ganze Anzahl von Grundstücken, deren Zahl in vielen Fällen bis auf 100 und mehr ansteigen kann.

Eine viel stärkere Zerstückelung besteht aber in den Gebirgskantonen Wallis, Tessin und in den Talschaften Mesocco, Calanca und Bregaglia des Kantons Graubünden. Hier fallen auf

1 ha 15—50, in gewissen Gegenden sogar 50—150 Grundstücke, deren Flächeninhalte zwischen 70 und 670 m² wechseln. Grundeigentümer mit mehr als 100 Parzellen sind in diesen Gegenden keine Seltenheit. Im Bleniotale des Kantons Tessin gibt es viele Eigentümer, die sogar 800—1200 Grundstücke besitzen. Die nachfolgenden zwei Beispiele mögen die Eigentumsverhältnisse in den Kantonen Wallis und Tessin näher kennzeichnen:

In der *Gemeinde Münster* im Oberwallis hat das gesamte Kulturland, aus Aeckern und Wiesen bestehend, einen Flächeninhalt von 314 ha und besteht aus 6400 Parzellen, die 141 Grundeigentümern gehören. Demnach fallen im Durchschnitt auf 1 ha 20 und auf einen Eigentümer 45 Parzellen; dabei gibt es Einwohner, die annähernd 200 Grundstücke besitzen.

In der *Gemeinde Isonne* im Vedeggiotal ist das gesamte Privatland mit zusammen 341 ha Flächeninhalt in 18,500 Parzellen eingeteilt, die 240 Eigentümern gehören. Es trifft somit auf 1 ha nicht weniger als 54,3 Parzellen mit einer durchschnittlichen Größe von 184 m², und jeder Eigentümer besitzt im Durchschnitt in einem Umkreis von 2 km maximaler Entfernung vom Dorfe weg 77 Grundstücke.

Die Zerstückelung des Grundeigentums, wie sie in unserm Lande, sowohl im Mittelland und Jura, als auch insbesondere in den Gebirgsgegenden besteht, ist für unsere Landwirtschaft ein sehr großer Nachteil. Dieser Zustand schließt zum vornehieren einen zweckmäßigen Arbeitsbetrieb aus, läßt die maschinellen Einrichtungen zur Bearbeitung des Landes nicht zu, fördert die Unkosten für die Bebauung des Grund und Bodens, bedingt wegen Mangel an Wegen eine starke Belastung der Grundstücke mit Dienstbarkeiten und verhindert einen geordneten Liegenschaftsverkehr.

Dadurch nehmen die Ertragsfähigkeit und der Kredit des Bodens ab und dessen Entwertung zu.

Soll man sich ferner wundern, wenn in den Gegenden der Kantone Tessin, Wallis etc. unter den dort bestehenden Eigentumsverhältnissen Hunderte von Hektaren besten Landes überhaupt nicht mehr bebaut werden und die Eigentümer Grund und Boden verlassen, auswandern, um in fernen Landen ihr Brot zu verdienen?

Es ist ein Gebot der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß

diese nachteiligen, zum Teil unhaltbaren Zustände durch Güterzusammenlegungen verbessert werden.

Die Gelegenheit bietet sich hierzu, wie kaum mehr sonst, vor Inangriffnahme der obligatorischen Grundbuchvermessung und vor Anlage des Grundbuches.

V.

Nach dem allgemeinen Plan über die Durchführung der Grundbuchvermessungen in der Schweiz ist für die Vermessung des ganzen Landes ein Zeitraum von 60 Jahren vorgesehen. Die Zeitdauer für die Vermessung der einzelnen Kantonsgebiete, sowie auch der Zeitpunkt für den Beginn der Arbeiten richtet sich hauptsächlich nach dem Bedürfnis für die Einführung des Grundbuches und nach dem Umfang des Vermessungsgebietes. Die Kosten für die Vermessung werden zu 70—80 % vom Bunde getragen; Vermarktungs- und Anlagekosten des Grundbuches fallen vollständig zu Lasten der Kantone, Gemeinden und Grundeigentümer.

Es betragen nun die durchschnittlichen Kosten für die Vermarktung, Vermessung und Anlage des Grundbuches für 1 ha bei
4 Parzellen pro ha ca. Fr. 108 = ca. 20 % der Kosten für die Güterzusammenlegung.

6 Parzellen pro ha ca. Fr. 133 = ca. 26 % der Kosten für die Güterzusammenlegung.

10 Parzellen pro ha ca. Fr. 178 = ca. 35 % der Kosten für die Güterzusammenlegung.

20 Parzellen pro ha ca. Fr. 225 = ca. 40 % der Kosten für die Güterzusammenlegung.

50 Parzellen pro ha ca. Fr. 450 = ca. 90 % der Kosten für die Güterzusammenlegung.

100 Parzellen pro ha ca. Fr. 760 = ca. 152 % der Kosten für die Güterzusammenlegung.

150 Parzellen pro ha ca. Fr. 1050 = ca. 210 % der Kosten für die Güterzusammenlegung.

Daraus folgt, daß die Vermarktung, Vermessung und Anlage des Grundbuches für den heutigen Eigentumszustand Kosten verursachen, die vielfach in keinem richtigen Verhältnis zum Werte des Bodens stehen. Je größer die Zerstückelung ist, um so mehr nähern sich diese Kosten dem Bodenwerte; sie übersteigen ihn oft schon bei einer Grundstückzahl von 30 und mehr pro ha.

Es liegt deshalb auf der Hand, daß für bloßes Kulturland, das 20 und mehr Parzellen pro ha enthält, die Durchführung der Vermessung und die Anlage des Grundbuches der großen Kosten wegen nicht in Frage kommen können. Aber auch in den Gebieten mit 3 bis 8 unregelmäßig geformten Parzellen pro ha würde die Grundbuchvermessung der Güterzusammenlegung mehr schaden als nützen. Durch die solide Vermarkung und die Anlage von Plänen und Grundbüchern würde der regulierungsbedürftige Zustand dauernd festgestellt und spätere Zusammenlegungen kämen wegen den bereits ergangenen hohen Kosten für Vermessung und Grundbuch schwerlich mehr zustande.

Die Kostenberechnungen für die Vermarkung, Vermessung und Anlage des Grundbuches haben für den heutigen Zustand der für die Güterzusammenlegung in Frage kommenden 383,000 ha mit zirka 2,367,000 Parzellen ergeben:

Kosten für die Vermarkung vor der Güterzusammenlegung	Fr. 25,2 Millionen
Kosten für die Vermessung vor der Güterzusammenlegung	„ 16,8 „
Kosten für die Anlage des Grundbuches vor der Güterzusammenlegung	„ 7,5 „
Gesamtkosten	<u>Fr. 49,5 Millionen</u>

Bundesbeitrag an die Vermessungskosten . Fr. 12,3 Millionen

Durch Güterzusammenlegungen wäre es möglich, die 2,367,000 unregelmäßig begrenzten Parzellen in 701,000 wohlgeformte Grundstücke zu vermindern. Dadurch würden außer den großen wirtschaftlichen Vorteilen, die daraus entstehen, auch die Arbeiten für die Vermessung und insbesondere für die Grundbuchanlage und damit deren Kosten bedeutend vermindert.

Es würden nach der Güterzusammenlegung betragen:

die Kosten für die Vermarkung	Fr. 11,1 Millionen
„ „ „ „ Vermessung	„ 10,4 „
„ „ „ „ Grundbuchanlage	„ 1,5 „
Gesamtkosten	<u>Fr. 23,0 Millionen</u>

Bundesbeitrag an die Vermessungskosten . Fr. 7,5 Millionen

Es beträgt demnach die Differenz zwischen den Gesamtkosten für die Vermarkung, Vermessung und Grundbuchanlage, welche einer wirklichen Ersparnis gleichkommt, 26,5 Millionen Franken, die Differenz der Bundesbeiträge an die Vermessungs-

kosten 4,8 Millionen Franken. Betreffend die Kostendifferenzen für die angeführten Arbeiten in den einzelnen Kantonen siehe beiliegende Tabelle.

Die Kosten für die *Güterzusammenlegungen*, soweit sie sich auf die Zusammenlegungs-, Wegebau- und Vermarktungsarbeiten des neuen Zustandes, nicht aber auf weitere Meliorationsarbeiten beziehen, würden sich auf 187 Millionen Franken belaufen, woran der Bund nach heutiger Praxis Beiträge von zusammen zirka 52 Millionen zu leisten hätte. Dieser Kostenbetrag mag auf den ersten Blick hoch erscheinen; allein man muß dabei in Betracht ziehen, daß er sich auf einen langen Zeitraum verteilt, und daß die Güterzusammenlegungen erwiesenermaßen eine gute Kapitalanlage bilden. Vergleicht man die Differenzen der Kosten für die Vermarktung, Vermessung und Grundbuchanlage *vor* und *nach* der Güterzusammenlegung mit dem Gesamtkostenbetrag, der für die Zusammenlegungsarbeiten verausgabt werden müßte, so ergibt sich, daß der Beitrag von 26,5 Millionen Franken als wirkliche Ersparnis gleich 14,2 %, und die Differenz des Bundesbeitrages an die Vermessung mit 5 Millionen Franken gleich zirka 3 % der Güterzusammenlegungskosten betragen würden.

Diese prozentualen Ansätze wachsen mit der Zunahme der Parzellierung. Es betragen die gesamten Kostendifferenzen in den einzelnen Gebieten je nach dem Grade der Parzellierung 4 bis 100 und mehr Prozente und die Differenz der Bundesbeiträge an die Vermessung vor und nach der Zusammenlegung 1 bis 20 % der Kosten für die Güterzusammenlegungen.

VI.

Trotzdem die gesetzlichen Grundlagen für das Zustandekommen und die Durchführung der Güterzusammenlegungen vorhanden und in genügendem Maße ausgebaut sind, Bund und Kantone heute schon namhafte Beiträge an deren Kosten leisten, so nehmen die Güterzusammenlegungen in vielen Gegenden unseres Landes nur einen langsamen Fortschritt. Die Gründe hiefür sind verschiedener Natur. Einmal sind die meisten Gesetze, die erst seit wenigen Jahren in Kraft bestehen, im Volke noch zu wenig bekannt, *und sodann stellen sie die Anhandnahme von Güterzusammenlegungen dem Zufall, d. h. der Initiative einer Mehrheit von einsichtigen Eigentümern anheim.* Schließ-

lich fehlt es vielerorts noch an der nötigen Aufklärung über das Wesen und die Bedeutung derartiger Unternehmungen.

Wenn aber die Verbesserung unserer Grundeigentumsverhältnisse nicht rascher vor sich gehen würde, als dies bis anhin der Fall war, so wäre nach 60 Jahren, dem mutmaßlichen Endtermin unserer Grundbuchvermessung, der größte Teil unseres Gebietes nicht zusammengelegt und der jetzige, mangelhafte Zustand würde zum großen Nachteil unserer Landwirtschaft spätern Generationen erhalten bleiben. Das sollte vermieden werden.

Die Grundbuchvermessung soll als Mittel zum Zweck die Güterzusammenlegung im ganzen Lande heben und fördern.

Der Weg hiezu ist durch die Motion vorgezeichnet.

Er liegt:

1. in der grundsätzlichen Inangriffnahme der Grundbuchvermessung *nach* erfolgter Güterzusammenlegung, und
2. in der vermehrten finanziellen Unterstützung der Güterzusammenlegungen durch Bund und Kantone.

Daher werden sich in Zukunft die Bundesbehörden auf den Standpunkt stellen, daß die Güterzusammenlegungen in den hiezu geeigneten Gebieten grundsätzlich der obligatorischen Grundbuchvermessung voranzugehen haben. Damit wird die Anhandnahme der Güterzusammenlegung nicht mehr dem Zufall anheimgestellt, sondern sie bildet dann ohne weiteres eine Aufgabe der Kantons- und Gemeindebehörden, die innerhalb eines gewissen Zeitraumes gelöst werden *muß*. Die Tatsache, daß in den letzten Jahren bereits schon eine Anzahl von Güterzusammenlegungen durch die Grundbuchvermessung veranlaßt worden sind, berechtigt zu der Annahme, daß dieses Vorgehen zum Ziele führt.

Eine weitere Erleichterung der Güterzusammenlegungen liegt in einer vermehrten finanziellen Unterstützung durch den Bund. Es kann dies geschehen durch die Erhöhung des Beitrages, der nach heutiger Praxis 25–30 % der Kosten beträgt, um die Differenz der Bundesbeiträge an die Vermessung *vor* und *nach* der Güterzusammenlegung.

Diese Erhöhung würde im gesamten zirka 5 Millionen Franken und für die einzelnen Unternehmungen je nach dem Grade der Parzellierung 1–20 % der Güterzusammenlegungskosten betragen.

Die Gesamtbeiträge an die Güterzusammenlegungen wären

innerhalb den im Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft, vom 22. Dezember 1893, festgesetzten Grenzen zu halten.

Diese Unterstützung kann sich in verschiedenen Richtungen bewegen. Vor allem sollten die Besitzer von stark parzelliertem Boden durch eine intensive Aufklärungstätigkeit der kantonalen fachtechnischen Organe aufmerksam gemacht werden auf die Vorteile und Erleichterungen, welche ein zweckmäßig arrondierter Grundbesitz für die Bewirtschaftung bietet, und auf die erhöhten Beiträge, die der Bund für Güterzusammenlegungen gewährt. Sollte der gewünschte Erfolg auf dem Wege der Freiwilligkeit nicht zu erreichen sein, so wären nötigenfalls gesetzgeberische Maßnahmen zur zwangsweisen Durchführung der Güterzusammenlegungen, wie sie eine Reihe von Kantonen bereits besitzen, ins Auge zu fassen.

Sehr wirksam wird es sein, wenn die Kantone, die Beiträge an die Grundbuchvermessung leisten, gleich wie der Bund, die ihnen aus der vorausgehenden Güterzusammenlegung erwachsenden Ersparnisse an Vermessungskosten ganz oder wenigstens zum Teil zur Erhöhung ihrer Subventionen an die Güterzusammenlegung verwenden, was wir Ihnen angelegentlich empfehlen möchten.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß das für die Durchführung der Güterzusammenlegungen erforderliche technische Personal (Kulturingenieure und Grundbuchgeometer) in genügendem Maße vorhanden ist.

VII.

Gestützt auf diese Erwägungen haben wir am 23. März 1918 den beiliegenden Beschluß gefaßt.

Wir bringen Ihnen hiermit diesen Beschluß zur Kenntnis und bitten Sie, uns bei dessen Durchführung zu unterstützen.

Wir benützen auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 23. März 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Calonder.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Stand auf 1. April 1917.

Kantone	Gebiete, für die Güter- zusammenlegungen in Betracht fallen		Ersparnisse, die durch die Güterzusammenlegung bei der Vermarkung, Vermessung und Anlage des Grundbuches er- zielt werden
	ohne Grundbuch- vermessung	mit Grundbuch- vermessung	
	ha	ha	Franken in Millionen
1. Zürich	58,637	732	2,850
2. Bern	62,758	5,747	2,800
3. Luzern	14,190	—	0,630
4. Uri	—	—	—
5. Schwyz	—	—	—
6. Obwalden	515	—	0,010
7. Nidwalden	170	—	0,003
8. Glarus	—	—	—
9. Zug	—	—	—
10. Freiburg	11,613	398	0,590
11. Solothurn	2,140	—	0,100
12. Basel-Stadt	—	—	—
13. Basel-Land	1,984	—	0,130
14. Schaffhausen	8,858	—	0,790
15. Appenzell A.-Rh.	—	—	—
16. Appenzell I.-Rh.	—	—	—
17. St. Gallen	1,342	6,638	0,040
18. Graubünden	54,200	—	4,250
19. Aargau	14,033	6,800	0,810
20. Thurgau	13,080	—	0,610
21. Tessin	30,463	—	6,200
22. Waadt	67,647	—	3,160
23. Wallis	34,995	—	3,360
24. Neuenburg	3,510	—	0,120
25. Genf	2,865	—	0,080
Total	383,000	20,315	26,533